

Verordnung

Behördenverwaltung

Auskunft Dr. Alfred Winkler T 04242 / 205-2110 F 04242 / 205-2198 E alfred.winkler@villach.at

Zahl: GG 1-VO-19/02/Wi

Villach, 4. Juli 2019

Alkoholverbot - "Bahnhofplatz Ost" und "Bahnhofplatz West"

Verordnung

des Gemeinderates der Stadt Villach vom 4. Juli 2019, Zahl: GG 1-VO-19/02/Wi, mit der ein Alkoholverbot am "Bahnhofplatz Ost" und am "Bahnhofplatz West" verfügt wird (Alkoholverbotsverordnung – "Bahnhofplatz Ost" und "Bahnhofplatz West")

Gemäß § 13 Villacher Stadtrecht 1998 – K-VStR 1998, LGBI. Nr. 69/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 50/2019, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt in den Bereichen "Bahnhofplatz Ost" und "Bahnhofplatz West".
- (2) "Bahnhofplatz Ost" umfasst den auf den Grundstücken 449/6, 449/20 und 1135/1, KG 75454 Villach, gelegenen, in der Planbeilage "Bahnhofplatz Ost und West" rot umrandeten Teil der öffentlichen Straße "Bahnhofplatz" und die auf dieser öffentlichen Straße gelegenen öffentlichen Orte.
- (3) "Bahnhofplatz West" umfasst, den auf den Grundstücken 429/6, 449/18, .1151, 449/25 und 457/3, KG 75454 Villach, gelegenen, in der Planbeilage "Bahnhofplatz Ost und West" rot umrandeten Teil der öffentlichen Straße "Bahnhofplatz" und die auf dieser öffentlichen Straße gelegenen öffentlichen Orte.

§ 2 Alkoholverbot

(1) In den Bereichen "Bahnhofplatz Ost" und "Bahnhofplatz West" ist das Konsumieren und das Mitführen von alkoholischen Getränken jeglicher Art verboten. Dem Konsumieren ist ein Verhalten gleichzusetzen, bei dem alkoholische Getränke mitgeführt werden und auf Grund der gesamten äußeren Umstände darauf geschlossen werden kann, dass eine Konsumation stattfindet oder unmittelbar bevorsteht, wie das Bereithalten oder Öffnen von Behältnissen alkoholischer Getränke oder das Setzen sonstiger der eigentlichen Konsumation dienenden Vorbereitungshandlungen.

- (2) Ausgenommen von diesem Verbot sind
 - a) das Konsumieren alkoholischer Getränke in behördlich genehmigten Gastgärten während der Betriebszeiten;
 - b) das Konsumieren und Mitführen alkoholischer Getränke im Rahmen und im Umfang von nach den Bestimmungen des Kärntner Veranstaltungsgesetzes 2010 K-VAG 2010, LGBI. Nr. 27/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 71/2018, zulässigen Veranstaltungen;
 - c) das Konsumieren und Mitführen alkoholischer Getränke im Rahmen und im Umfang von nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994 GewO 1994, BGBI. Nr. 194/1994, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBI. I Nr. 112/2018, zulässigen Märkten;
 - d) das Mitführen alkoholischer Getränke in ungeöffneter Verpackung des herstellenden oder vertreibenden Unternehmens;
 - e) das Konsumieren und Mitführen alkoholischer Getränke in Kraftfahrzeugen.

§ 3 Strafbestimmung

Wer dem Verbot des § 2 Abs. 1 zuwiderhandelt begeht eine Verwaltungsübertretung.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet (§ 16 K-VStR 1998) in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadt Villach vom 26. April 2019, Zahl: GG 1-VO-19/01/Wi, außer Kraft.

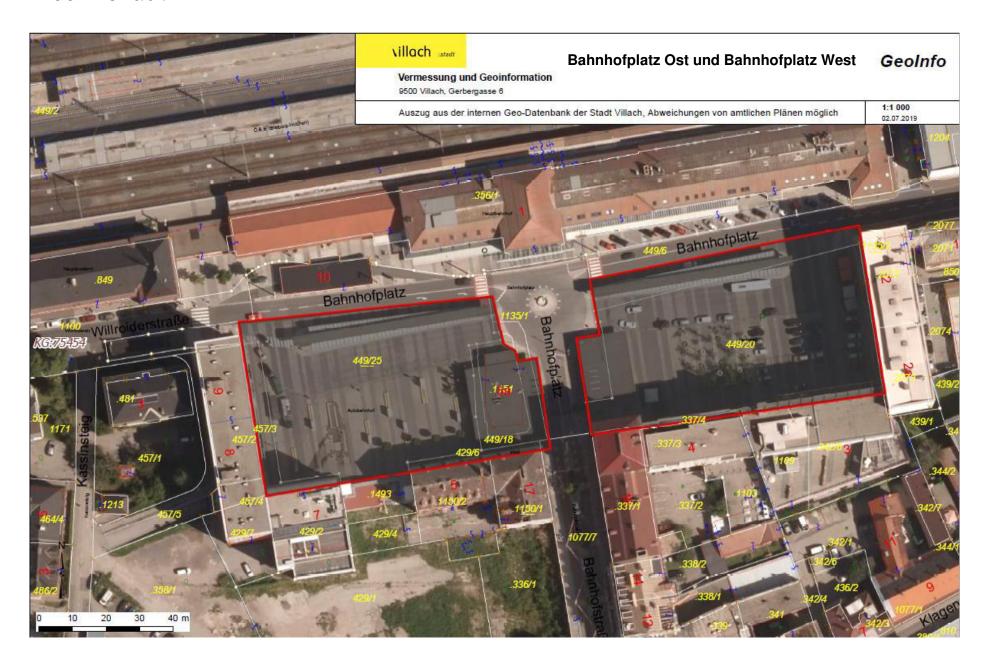
Der Bürgermeister:

Günther Albel

Anlage:

Plan "Bahnhofplatz Ost und Bahnhofplatz West"

ZI. GG 1-VO-19/02/Wi





Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter https://www.e.villach.at/Amtssignatur